



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Donnerstag, 12.09.2024

Druckausgabe

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden	93
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung des bestehenden Schlauchlagers in eine Umkleide für die Feuerwehrleute Kümmersbruck, Köfering	96
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2024	97
Manöver	98
Nachrufe	99

**Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung für den Bezug von Schleppwild durch Jagdausübungsberechtigte zur Ausbildung von Jagdhunden**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Jagdausübungsberechtigten des Landkreises Amberg-Sulzbach wird der Bezug von Schleppwild von einem Unternehmer zur Ausbildung von Jagdhunden allgemein zugelassen.
2. Gleichzeitig werden die Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich der Nr. 1 von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
3. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- a. Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
 - Wild oder
 - Material der Kategorie 3 nach Artikel 10 Buchstabe a, b, c und m VO (EG) 1069/2009 (z.B. Hauskaninchen oder Hausgeflügel).
 - b. Der Einsatz der unter Nr. 3.1. genannten Materialien darf lediglich der Ausbildung von Jagdhunden dienen.
 - c. Eine Verwendung des Schlepptwilds, auch eine nachfolgende, zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
 - d. Nach der Verwendung sind die Materialien sicher zu beseitigen, d.h. in Übereinstimmung mit der VO (EG) 1069/2009.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsach als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Der Bezug von Schlepptwild von Unternehmern (i.d.R. Schlepptwildhändler) durch Jagdausübungsberechtigte für die Ausbildung von Jagdhunden unterliegt den Regelungen über Tierische Neben- und Folgeprodukte.

Hierfür können Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 VO (EG) Nr. 1069/2009 zu Bildungszwecken ausgestellt werden. Da es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt und um dieses Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, sollen diese Ausnahmeregelungen künftig als Allgemeinverfügung landkreisweit gelten.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Weizsach ist gem. §§ 2 und 12 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1, 2 und Art. 12 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz (GVVG)- sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG- örtlich zuständig.
- 2.2 Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Zu diesen Bedingungen zählen insbesondere:

- das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
- die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach macht von dieser Möglichkeit für den Bezug von Schlepptwild durch Jäger und Jägerinnen zum Zweck der Ausbildung von Jagdhunden Gebrauch. Damit soll die Verwendung von Schlepptwild zur Ausbildung von Jagdhunden entbürokratisiert und erleichtert werden.

- 2.3 Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, im vorliegenden Fall die Jäger und Jägerinnen, die Proben zu Bildungszwecken handhaben, im Hinblick auf die Registrierung freistellen. Die Freistellung kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach macht zur Vereinfachung des Verfahrens für den Bezug von Schlepptwild für die Ausbildung von Jagdhunden hiervon Gebrauch.
- 2.4 Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieses Bescheides beruhen auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen und somit die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.
- 2.5 Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben gilt.
- 2.6 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 3 Abs1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Amberg, 03.09.2024

gez.

Richard Reisinger

Landrat

54.1/03.09.2024

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung des bestehenden Schlauchlagers in eine Umkleide für die
Feuerwehrleute
Kümmersbruck, Köfering**

Mit Bescheid vom 09.09.2024, Az. 20240351 wurde für den Antrag „Nutzungsänderung des bestehenden Schlauchlagers in eine Umkleide für die Feuerwehrleute“, 92245 Kümmersbruck, Köferinger Straße 6, Gemarkung Köfering, Flurstück 647/122 eine Baugenehmigung erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung durch

Öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO, zugestellt.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621/39-348 wird gebeten.

Amberg, den 09.09.2024
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Diemut Aures, Regierungsdirektorin

31/09.09.2024

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Weizsach für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 888.300,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.827.400,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 750.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Illschwang, 29.08.2024

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SCHWEND-POPPBERG-GRUPPE

gez.

Halk

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 07.08.2024 Az.: 43-941.01.10 zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2024), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** für die Dauer seiner Gültigkeit (31.12.2024), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 29.08.2024

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SCHWEND-POPPBERG-GRUPPE

gez.

Halk

Verbandsvorsitzender

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE24-82	01.10.2024 - 31.10.2024	Landkreis Amberg-Sulzbach: Kastl, Freihung, Schnaitten- bach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf
2.	US-Army Manöver-Nr.: AE24-83	07.10.2024 - 20.10.2024	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freihung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/02.09.2024

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trauert um



Herrn Franz Sellner

Herr Sellner war von 1962 bis 1994 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Straßenwärter am Kreisbauhof Sulzbach-Rosenberg tätig.

Für seine treuen Dienste und all sein Wirken sage ich als Landrat ein herzliches Vergelt's Gott. Der Landkreis wird ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Gedanken sind vor allem bei seiner Familie und seinen Angehörigen.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Am 08.07.2024 verstarb



Herr Alois Götz

der von 1998 bis 2019 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Mitarbeiter am Wertstoffhof Ammerthal tätig war.

Wir danken Herrn Götz, der uns als engagierter und zuverlässiger Kollege in Erinnerung bleibt. Der Landkreis wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt vor allem seiner Familie und seinen Angehörigen.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat